

# STADT SCHWÄBISCH HALL

---

## Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. den §§ 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall am ..... folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Schwäbisch Hall erhebt eine Vergnügungssteuer. Steuergegenstand ist das Vergnügen, das durch die Benutzung der in Abs. 2 genannten Geräte oder Einrichtungen angestrebt wird.
- (2) Der Vergnügungssteuer unterliegen:  
Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnliche Geräte einschließlich zum Spielen geeignete Computer, sowie Einrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33d der Gewerbeordnung, die in
  - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33i der Gewerbeordnung in der jeweils gültigen Fassung
  - b) Gaststätten, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ortengegen Entgelt zum Betrieb bereitgehalten werden. Darunter fallen auch Musikautomaten, Billardtische und Roulettgeräte.
- (3) Von der Steuer befreit sind:  
Spielgeräte und Spieleinrichtungen, die
  - a) nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind (z.B. mechanische Schaukeltiere)
  - b) auf Jahrmärkten, Volksfesten, Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen nicht länger als 2 Wochen aufgestellt und betrieben werden
  - c) in ihrem Spielablauf vorwiegend auf die individuelle körperliche Betätigung abstellen, wie Kegelbahnen, mechanische Tischfußballgeräte und Minigolfanlagen

### § 2 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Aufsteller. Werden die Geräte oder Spieleinrichtungen von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich aufgestellt, so sind diese Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Aufsteller haftet der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Geräte oder Spieleinrichtungen aufgestellt sind, als Gesamtschuldner.
- (3) Ist der Aufsteller nicht Eigentümer der Geräte oder Spieleinrichtungen, so haftet der Eigentümer neben dem Aufsteller als Gesamtschuldner.

### § 3 Bemessungsgrundlagen

- (1) Die Steuer auf Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit wird nach dem Einspielergebnis erhoben. Als Einspielergebnis gilt der Bruttokasseninhalt.
- (2) Die Steuer auf Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnliche Geräte ohne Gewinnmöglichkeit wird nach der Anzahl der Geräte und dem Aufstellungsort erhoben.
- (3) Zeiten der Betriebsruhe und der vorübergehenden Außerbetriebnahme der Geräte und Einrichtungen bleiben unberücksichtigt.

### § 4 Steuersätze

Die Steuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen beträgt

- a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 17 v.H. des monatlichen Einspielergebnisses. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
- b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit außer Musikautomaten, Billard und Roulett je Gerät und angefangenen Kalendermonat
- |   |             |
|---|-------------|
| - in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 2a) | 130,00 Euro |
| für Musikautomaten je Gerät                               | 50,00 Euro  |
| für Billard je Tisch                                      | 90,00 Euro  |
| für Roulett je Gerät                                      | 360,00 Euro |
| - in Gaststätten, Vereins- und ähnlichen Räumen           | 65,00 Euro  |
| für Musikautomaten je Gerät                               | 25,00 Euro  |
| für Billard je Tisch                                      | 45,00 Euro  |
| für Roulett je Gerät                                      | 180,00 Euro |

Für Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung gelten diese Sätze je Spieleinrichtung

### § 5 Entstehung und Beendigung der Steuerschuld

- (1) Für Geräte mit Gewinnmöglichkeit entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats.
- (2) Für Geräte und Spieleinrichtungen ohne Gewinnmöglichkeit entsteht die Steuerschuld für ein Haushaltsjahr am 01. Januar für jedes an diesem Tage zum Betrieb bereitgehaltenen Geräts oder für jede zum Betrieb bereitgehaltene Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2. Wird ein Gerät oder eine Einrichtung nach dem 01. Januar zum Betrieb bereitgehalten, beginnt die Steuerpflicht und Steuerschuld mit dem Tag der Bereitstellung; wird ein Gerät oder eine Einrichtung nach dem 01. Januar abgeschafft, endet die Steuerpflicht mit dem Tag der Abschaffung.

## **§ 6 Besteuerungsverfahren und Fälligkeit**

- (1) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen hat der Steuerschuldner bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres (Steueranmeldezeitraum) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Die Steuer ist bis zu diesem Tage fällig und an die Stadtkasse Schwäbisch Hall zu entrichten. Die Steueranmeldung ist vom Aufsteller eigenhändig zu unterschreiben. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseninhalt geschätzt.
- (2) Setzt die Stadt Schwäbisch Hall die zu entrichtende Steuer abweichend von der Steueranmeldung des Aufstellers fest oder hat der Aufsteller keine Steueranmeldung abgegeben, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten der Stadt Schwäbisch Hall innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.
- (3) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslestages des Vormonats anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Abs. 1 sind die Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern für das jeweilige Kalendervierteljahr beizulegen.
- (4) Bei Spielgeräten und Spieleinrichtungen ohne Gewinnmöglichkeit wird die Steuer für jeden einzelnen Steuergegenstand jeweils für ein Rechnungsjahr festgesetzt und dem Steuerschuldner durch Steuerbescheid mitgeteilt. Die Steuer wird je zur Hälfte des Jahresbetrages am 15.06. und 15.12. zur Zahlung fällig. Bei Veränderungen im laufenden Haushaltsjahr ergeht ein geänderter Steuerbescheid. Eine Nachforderung wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Ein Guthaben wird nach Bekanntgabe fällig.

## **§ 7 Melde- und Aufzeichnungspflichten**

- (1) Alle aufgestellten Geräte und Einrichtungen sind innerhalb einer Woche nach ihrer Bereitstellung anzumelden.
- (2) Der zur Anmeldung Verpflichtete hat die Abschaffung der Geräte und Einrichtungen (§ 1 Abs.2) innerhalb einer Woche anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, wird die Steuer bis Ende des Monats berechnet, in dem die Anzeige eingeht, auch wenn das Gerät oder die Einrichtung nicht mehr zum Betrieb bereitgehalten wurde.
- (3) Der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Geräte oder Spieleinrichtungen aufgestellt werden, hat im Rahmen seiner Gesamtschuldnerschaft auf besondere Aufforderung der Stadt Schwäbisch Hall die Meldepflichten für den Fall zu übernehmen, dass der Steuerschuldner seinen steuerlichen Erklärungen nicht nachkommt.
- (4) Die Steuerpflichtigen haben in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen. Insbesondere ist für Geräte und Spieleinrichtungen der Ort der Aufstellung, die Anzahl, die Art, das jeweilige monatliche Einspielergebnis der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sowie Beginn und Ende der Aufstellung der Geräte und Spieleinrichtungen aufzuzeichnen.  
Bei der Besteuerung von Geräten und Spieleinrichtungen ohne Gewinnmöglichkeit entfällt die Aufzeichnungspflicht der Einspielergebnisse.

## **§ 8 Steueraufsicht**

Die Stadt Schwäbisch Hall ist berechtigt die Aufstellungsorte (§ 1 Abs.2) zu überprüfen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 es unterlässt, bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahrs bei der Stadt Schwäbisch Hall die Vergnügungssteuer anzumelden oder zu entrichten,
2. entgegen § 7 Abs. 1 die aufgestellten Geräte nicht anmeldet,
3. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 1 keine Aufzeichnungen führt, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen,
4. entgegen § 7 Abs. 3 des als Inhaber der dort bezeichneten Räume unterlässt, auf besondere Aufforderungen der Stadt Schwäbisch Hall die Meldepflicht für den Steuerschuldner zu übernehmen

und es dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 10 In-Kraft-Treten, Fristen, Übergangsregelung**

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 20.3.2002 außer Kraft.

(2) Auf nicht bestandskräftige oder vorläufige Steuerbescheide für Besteuerungszeiträume vor dem 01.01.2008 ist diese Satzung auch dann anzuwenden, wenn der Steuerschuldner nachweist, dass er nach § 4 Abs. 1 (A) der Satzung eine geringere Steuer als nach dem bisherigen Recht zu entrichten hätte.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schwäbisch Hall geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden ist.

Schwäbisch Hall, den

Hermann Josef Pelgrim  
Oberbürgermeister